

99. Grenzen der Auslegung des Gründungsvertrags einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Heranziehung privatschriftlicher Urkunden.

GmbHG. § 2.

BGB. §§ 133, 157.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Juni 1912 i. S. Rheinisch-Westfälisches Zement Syndikat, G. m. b. H. (Bell.) w. Eisenwerk Kraft u. Gen. (Kl.).
Rep. II. 223/12.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1904 wurde die verklagte Gesellschaft m. b. H. errichtet. Zweck der Beklagten ist nach

§ 1 des Gesellschaftsvertrags die Regelung des Absatzes der Erzeugnisse ihrer Zementwerke und die Erzielung angemessener Verkaufspreise. Gegenstand des Unternehmens bildet nach § 3 des Gesellschaftsvertrags 1. der Erwerb und die Verwertung von Zement sowie der Erwerb oder die Beteiligung von oder an Zementwerken oder deren Betrieb und ferner Erwerb und Ablösung von Beteiligungsziffern, 2. der Abschluß von Kartellverträgen, 3. überhaupt die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Gesellschafter als Besitzer von Zementwerken. Nach § 13 sind die Gesellschafter verpflichtet, ihren Zement der Gesellschaft ausschließlich zum Verkaufe zu überlassen. In § 19 ist die Dauer des Gesellschaftsvertrags bis zum 31. Dezember 1913 festgesetzt. Eine Kündigung kann erst nach Ablauf des Jahres 1912 mittels eingeschriebenen Briefes und muß eventuell vor dem 1. Juli 1913 erfolgen. Ist eine rechtswirksame Kündigung nicht erfolgt, so gilt der Gesellschaftsvertrag um fünf Jahre verlängert. Der streitig gewordene § 20 des Gesellschaftsvertrags lautet:

„Sollten während der Dauer dieses Vertrags neue Zementfabriken in dem Interessengebiet der Gesellschaft entstehen, oder vorhandene Zementfabriken, welche der Gesellschaft nicht angehören, in Betrieb gesetzt werden, und solche nicht bis zu ihrer Inbetriebsetzung diesem Vertrage sowie dem Lieferungsvertrage beigetreten sein, so sollen die Bestimmungen des § 13 des Lieferungsvertrags gelten.“

„Der Lieferungsvertrag kann durch Gesellschafterversammlungsbeschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wieder in Kraft gesetzt werden.“

„Außer der Außerkraftsetzung beschließt die Gesellschafterversammlung gleichzeitig die Direktiven für den von den einzelnen Gesellschaftern aufzunehmenden Konkurrenzkampf.“

„Der Gesellschaftsvertrag bleibt trotz dieses eventuellen Beschlusses bestehen.“

An demselben Tage schloß die Beklagte mit ihren Gesellschaftern einen privatschriftlichen Lieferungsvertrag, worin sich die Gesellschafter verpflichteten, der Beklagten, solange diese bestehe, ihre gesamte Zementproduktion unter näher beschriebenen Bedingungen zu liefern. Der in § 20 des Gesellschaftsvertrags bezogene § 13 dieses Lieferungsvertrags lautet:

„Falls während der Dauer dieses Vertrags im Interessengebiet der Kontrahentin zu 1 (d. i. der Beklagten) neue Zementfabriken entstehen oder vorhandene Fabriken in Betrieb gesetzt werden und dieselben diesem Vertrage und der Kontrahentin zu 1 als Gesellschafter bei ihrer Inbetriebsetzung nicht beigetreten sind, so kann

1. die Kontrahentin zu 1 auf Grund eines Beschlusses ihrer Gesellschafterversammlung diesen Vertrag zeitweilig oder für den jeweiligen Rest der Vertragsdauer außer Kraft setzen;

2. dieser Vertrag gemeinschaftlich von fünf Kontrahenten zu 2 (das sind die Gesellschafter) mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das gleiche Kündigungsrecht gilt für den Fall, wenn Partellverträge mit Fabriken oder Verbänden aufgehoben werden.

In jedem Falle müssen jedoch diejenigen Zementmengen, welche zur Erfüllung der zur Zeit der Kündigung bestehenden Lieferungsverträge der Kontrahentin zu 1 mit Dritten erforderlich sind, nach Maßgabe dieses Vertrags von den Kontrahenten zu 2 an die Kontrahentin zu 1 weiter geliefert werden.“

Die fünf Klägerinnen sind Gesellschafter der Beklagten. Sie haben am 10. November 1911 den Lieferungsvertrag unter Bezugnahme auf das fünf Gesellschaftern dort unter Biffer 2 eingeräumte Recht zum 31. Dezember 1912 gekündigt. Die fünf Klägerinnen gehen von der Auffassung aus, der Gesellschaftsvertrag und der Lieferungsvertrag seien, wie insbesondere der Zusammenhang des § 20 des Gesellschaftsvertrags mit dem § 13 des Lieferungsvertrags zeige, ein einheitliches unteilbares Ganzes, so daß kein Vertrag ohne den anderen bestehen solle. Durch die Kündigung sei der Lieferungsvertrag erloschen. Das Erlöschen des Lieferungsvertrags habe daher nach dem Parteivillen auch das Erlöschen des Gesellschaftsvertrags zur Folge gehabt. In § 20 des Gesellschaftsvertrags sei durch die Bezugnahme auf den § 13 des Lieferungsvertrags für den Fall der eingetretenen Kündigung gemäß § 60 letzter Absatz GmbHGes. ein besonderer Auflösungsgrund festgesetzt. Die Klägerinnen sind aber auch der Meinung, durch ihre Kündigung vom 10. November 1911 sei die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden, weil durch ihre Kündigung der Lieferungsvertrag hinsichtlich aller Gesellschafter weggefallen sei (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes). Der Wegfall des

Lieferungsvertrags bilde zugleich einen wichtigen Grund für die Auflösung der Beklagten (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes).

Die Klägerinnen haben mit dieser Begründung beim Landgerichte beantragt, die Beklagte mit Ablauf des 31. Dezember 1912 für aufgelöst zu erklären. Fürsorglich stellten sie den Antrag, festzustellen, daß die Beklagte mit Ablauf des 31. Dezember 1912 aufgelöst ist. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat, nachdem die Klägerinnen den Feststellungsantrag an erste Stelle gerückt hatten, dementsprechend in Abänderung des ersten Urteils erkannt.

Der Revision der Beklagten (und ihrer Nebenintervenientinnen) ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter erwägt, der Sinn des § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags könne infolge seiner Bezugnahme auf § 13 des Lieferungsvertrags nur dahin gehen, daß die Kündigung des Lieferungsvertrags auch auf den Gesellschaftsvertrag von Einfluß sein solle und diesen wegen der untrennbaren Zusammengehörigkeit der beiden Verträge mit zur Auflösung bringe. Am Schlusse der Gründe faßt er seine Meinung dahin zusammen, daß sich bei eingehender Prüfung der beiden Verträge in ihrem ganzen Zusammenhang und der gesamten Sachlage unter Zugrundelegung der bei verständigen Kaufleuten üblichen Handlungsweise kein anderes Ergebnis gewinnen lasse, als daß die Vertragsschließenden in den beiden Verträgen den Willen zum Ausdruck gebracht haben, der oben dargelegt sei: nämlich daß mit der im § 13 Nr. 2 des Lieferungsvertrags zugelassenen Kündigung dieses Vertrags auch das Syndikat selbst zur Auflösung gebracht werde. Dafür beruft sich der zweite Richter ausdrücklich auf § 60 Abs. 2 GmbHGes., wo bestimmt ist, daß im Gesellschaftsvertrage weitere Auflösungsgründe als die unmittelbar vorher unter Nr. 1—4 aufgeführten gesetzlichen Auflösungsgründe festgesetzt werden können, also den Gesellschaftern auch ein Kündigungsrecht eingeräumt werden kann.

Der Berufungsrichter erhebt hiermit den Satz zum entscheidenden, es sei im Gesellschaftsvertrag als Auflösungsgrund nach § 60 Abs. 2 GmbHGes. festgesetzt, daß die Gesellschaft aufgelöst sein solle, sobald der Lieferungsvertrag nach dessen § 13 Nr. 2 von fünf Gesellschaftern,

wie hier geschehen, gekündigt sei. Der Berufungsrichter entnimmt somit dem § 13 des Lieferungsvertrags, in Folge der Bezugnahme des § 20 des Gesellschaftsvertrags auf diesen § 13 des Lieferungsvertrags, und in Folge der untrennbaren Zusammengehörigkeit beider Verträge einen Auflösungsgrund im Wege der Auslegung des § 20 des Gesellschaftsvertrags.

Nun sind Gründungsverträge einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an sich der Auslegung in gleicher Weise fähig wie alle gerichtlichen und notariellen Urkunden. Es finden also die §§ 133, 157 BGB. Anwendung. Es müssen jedoch die wesentlichen Bestandteile der formbedürftigen Erklärung noch in der Urkunde selbst zu erkennen sein; sonst deckt die urkundliche Form den Inhalt nicht. Zum Zwecke einer solchen Auslegung können auch die Vorverhandlungen herangezogen werden, die zum Abschlusse des Gesellschaftsvertrags geführt haben (Jur. Wochenschr. 1901 S. 142 Nr. 9). Als solche Vorverhandlungen könnten wohl die Verhandlungen angesehen werden, die zum Abschlusse des Lieferungsvertrags geführt haben. Denn die Bezugnahme des § 20 des Gesellschaftsvertrags auf den § 13 des später abgeschlossenen Lieferungsvertrags beweist, daß zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags bereits Übereinstimmung über den Inhalt des § 13 des Lieferungsvertrags vorhanden gewesen sein muß. Dies nimmt auch der Berufungsrichter unbeanstandet an.

Zu beanstanden ist aber die Auslegung, die der Berufungsrichter dem § 20 des Gesellschaftsvertrags insofern gibt, als er nicht etwa durch Auslegung eine undeutliche Ausdrucksweise in § 20 des Gesellschaftsvertrags mit Hilfe des § 13 des Lieferungsvertrags klarstellt, sondern den § 20 des Gesellschaftsvertrags durch den § 13 des Lieferungsvertrags ergänzen will. Dieses Ergänzungsrecht entnimmt der Berufungsrichter dem inneren Zusammenhange des Gesellschafts- und des Lieferungsvertrags, von denen keiner ohne den anderen abgeschlossen worden wäre.

Ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit beschränkt — und dies ist auch dann der Fall, wenn Gesellschaftern ein Kündigungsrecht eingeräumt ist —, so bedürfen diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, weil sie von § 3 Abs. 2 GmbHGes. zu den wesentlichen Erfordernissen des Gesellschaftsvertrags gezählt

werden und einen der Auflösungsgründe bilden, die in § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vorgesehen sind. Die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft durch Zeitablauf und Kündigung können nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 60 Abs. 2 nur im Gesellschaftsvertrage getroffen werden, weil sie die Grundlage der Gesellschaft bilden. Diese Bestimmungen sind für alle, die mit der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen treten, so bedeutsam, daß der Gesetzgeber in § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes die Eintragung zum Handelsregister und die Veröffentlichung durch den Registerrichter vorgeschrieben hat. Diesen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ist damit gewissermaßen ein öffentlichrechtlicher Charakter beigelegt.

Der dem Registerrichter eingereichte Gesellschaftsvertrag enthält in § 19 die ausdrückliche Vorschrift, daß die Gesellschafter erst auf den 31. Dezember 1913 unter Einhaltung einer bestimmten Zeit kündigen dürfen. Eine frühere Kündigung ist danach wirkungslos. Diese ausdrückliche Vorschrift des § 19 will der Berufungsrichter im Wege einer den § 20 des Gesellschaftsvertrags ergänzenden Auslegung abändern, indem er den § 18 des formlosen Lieferungsvertrags zu einem Teil des in notarieller Form errichteten Gesellschaftsvertrage erklärt.

Die Klägerinnen vermissen eine Feststellung des Berufungsrichters, daß der Gesellschaftsvertrag in notarieller Form und der Lieferungsvertrag nur in privatschriftlicher Form errichtet ist. Es ist zuzugeben, daß der Berufungsrichter eine solche Feststellung nicht trifft. Allein die Beklagte ist im Handelsregister eingetragen; eine Eintragung konnte nicht erfolgen, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht in gerichtlicher oder notarieller Form vorgelegt worden wäre (§§ 2 und 8 Nr. 1 GmbHGes.). Daß der Lieferungsvertrag in privatschriftlicher Form abgeschlossen worden ist, ergibt der Augenschein; denn eine anerkannte Abschrift wurde schon in der ersten Instanz vorgelegt.

Die vom Berufungsrichter vorgenommene ergänzende Auslegung, die einen im notariellen Gesellschaftsvertrage nicht enthaltenen Auflösungsgrund aus einer in diesem notariellen Vertrag in Bezug genommenen Privaturkunde entnehmen und in die notarielle Urkunde einfügen will, widerspricht den Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen, die zu ihrer Gültigkeit einer bestimmten Form

von Gesetzes wegen bedürfen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 67 S. 214), insbesondere aber den §§ 3 Abs. 2, 60 Abs. 2 GmbHGes.

Da sich der vom Berufungsrichter angenommene Auflösungsgrund der Kündigung, wie er selbst sagt, im Gesellschaftsvertrage nicht findet, und da die Klägerinnen, wie der Berufungsrichter ebenfalls sagt, aus § 20 des Gesellschaftsvertrags kein Kündigungsrecht herleiten können, ist Abschnitt II des Urteils, das die Auflösung infolge Kündigung feststellt, sowie Abschnitt III, soweit dort die Vollstreckung des Abschnitts II angeordnet ist, aufzuheben und die Zurückverweisung auszusprechen, damit nun über die anderen Klagegründe erkannt werde.“